

**Reglement  
über die Infrastruktur-  
und Leistungskosten  
Stadt Dübendorf**



**Reglement  
über die Infrastruktur-  
und Leistungskosten  
Stadt Dübendorf**



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Infrastrukturkosten	4
Art. 3	Leistungskosten	4
Art. 4	Leistungskosten Containerleerung	4
Art. 5	Leistungskosten Sperrgut	5
Art. 6	Leistungskosten nach Gewicht	5
Art. 7	Leistungskosten Öki-Bus	5
Art. 8	Leistungskosten Hauptsammelstelle	6
Art. 9	Unkostenbetrag für Abfallsünder	7
Art. 10	Abfallbussen	7
Art. 11	Infrastrukturkosten für auswärtige Kunden	7
Art. 12	Abholung	7
Art. 13	Rechnungsstellung	8
Art. 14	Inkrafttreten	8

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 4, Ziffer 2 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf, folgendes Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten:



## Zweck

### Art. 1

Infrastrukturpreis <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den periodisch festzusetzenden Infrastrukturpreis gemäss Art. 12 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf.

## Infrastrukturkosten

### Art. 2

*(gemäss SRB 10-39 vom 4.2.2010)*

pro Haushalt <sup>1</sup> Der Infrastrukturpreis pro Haushalt beträgt inkl. MwSt.  
– jährlich *Fr. 76.40*  
– monatlich *Fr. 6.37*

pro  
Gewerbebetrieb <sup>2</sup> Der Infrastrukturpreis pro Gewerbebetrieb beträgt inkl. MwSt.  
– jährlich *Fr. 76.40*  
– monatlich *Fr. 6.37*

## Leistungskosten

### Art. 3

Endverkaufspreis  
pro Rolle  
Abfallsäcke <sup>1</sup> Der Endverkaufspreis pro Rolle Abfallsäcke beträgt inkl. MwSt.:

17 l Inhalt	<i>Fr. 10.65</i>	(10 Abfallsäcke pro Rolle)
35 l Inhalt	<i>Fr. 20.00</i>	(10 Abfallsäcke pro Rolle)
60 l Inhalt	<i>Fr. 15.45</i>	(5 Abfallsäcke pro Rolle)
110 l Inhalt	<i>Fr. 23.80</i>	(5 Abfallsäcke pro Rolle)

## Leistungskosten Containerleerung

### Art. 4

Leistungskosten  
für die Leerung <sup>1</sup> Die Leistungskosten für die Leerung eines Containers bis max. 800 l Inhalt ungespreßt betragen inkl. MwSt.  
*Fr. 28.00* (= 1 Gebührenbündel)

<sup>2</sup> Die Leistungskosten für die Leerung eines Containers bis max. 800 l Inhalt gespreßt betragen inkl. MwSt.  
*Fr. 56.00* (= 2 Gebührenbündel)



## Art. 5

### Leistungskosten Sperrgut

<sup>1</sup> Sperrgutmarke; die Leistungskosten für brennbaren Kehricht sowie brennbares Sperrgut an der Strasse betragen inkl. MwSt. für  
10 kg Fr. 4.00 (= 1 Marke)

Sperrgutmarke

## Art. 6

### Leistungskosten nach Gewicht

<sup>1</sup> Die Leistungskosten für gewogenen brennbaren Kehricht sowie brennbares Sperrgut betragen inkl. MwSt. für  
1 kg Fr. 0.40

brennbarer  
Kehricht, brenn-  
bares Sperrgut

## Art. 7

### Leistungskosten Öki-Bus

<sup>1</sup> Die Leistungskosten im Öki-Bus abgegebener Fraktionen betragen inkl. MwSt.:

Öki-Bus

Flaschenglas	bis 50 kg kostenlos, darüber Fr. 1.00/kg
Flach- / Bruchglas	bis 10 kg kostenlos, darüber Fr. 0.40/kg
Bauschutt	bis 10 kg kostenlos, darüber Fr. 0.40/kg
Kleinmetalle / Eisen	bis 50 kg kostenlos, darüber Fr. 1.00/kg
Karton	bis 30 kg kostenlos, darüber Fr. 0.40/kg
Elektromaterial	kostenlos
Papier	kostenlos
PET-Getränkeflaschen	kostenlos
Kleinbatterien	kostenlos
Textilien	kostenlos
Bücher / CDs	kostenlos



## Leistungskosten Hauptsammelstelle

### Art. 8

Hauptsammelstelle	Die Leistungskosten an der Hauptsammelstelle betragen (inkl. MwSt.):	
	Sperrgut	1 kg Fr. 0.40
	Holz	1 kg Fr. 0.40
	Kunststoffe / Plastik	1 kg Fr. 0.40
	Flaschenglas	bis 50 kg kostenlos, darüber Fr. 1.00/kg
	Flach- / Bruchglas	bis 10 kg kostenlos, darüber Fr. 0.40/kg
	Bauschutt	bis 10 kg kostenlos, darüber Fr. 0.40/kg
	Kleinmetalle / Eisen / Aludosen	bis 50 kg kostenlos, darüber Fr. 1.00/kg
	Karton	bis 30 kg kostenlos, darüber Fr. 0.40/kg
	Alt- / Speiseöl	bis 10 l kostenlos, darüber Fr. 1.00/l
	PW-Pneus mit Felge	Stück Fr. 16.00
	PW-Pneus ohne Felge	Stück Fr. 8.00
	Elektromaterial	kostenlos
	Papier	kostenlos
	PET-Getränkeflaschen	kostenlos
	Kochherd / Tumbler / Wasch- / Abwaschmaschine	kostenlos
	TV- / PC-Bildschirme	kostenlos
	Kühlgeräte	kostenlos
	Kleinbatterien	kostenlos
	Textilien	kostenlos
	Kleintierkadaver	kostenlos
	Korkzapfen	kostenlos
	Nespresso-Kaffee-Kapseln	kostenlos
	Sparlampen / Neonröhren	kostenlos
	Autobatterien	Stück Fr. 10.00
	Sonderabfälle (Chemikalien, Lösungsmittel usw.)	werden nicht entgegengenommen
	Biogene Abfälle (Grüngut, Häckselgut)	werden nicht entgegengenommen
	Hauskehricht	wird nicht entgegengenommen



## Art. 9

<sup>1</sup> Personen, welche nachweisbar Kehrichtsäcke oder ähnliche Gebinde stehen lassen und so eine Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung begehen, wird eine Unkostenpauschale von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

## Art. 10

<sup>1</sup> Das Verunreinigen von öffentlichem oder privatem Grund durch Wegwerfen von Abfällen wird gemäss Polizeiverordnung geahndet.

<sup>2</sup> Abfallbussen werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

## Art. 11

<sup>1</sup> Allen Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Dübendorf nicht nachweisen können, wird auf alle an der Hauptsammelstelle abgegebenen Fraktionen zusätzlich zu den regulären Kosten eine Grundpauschale von Fr. 10.00 in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau sind berechtigt, Kunden zu kontrollieren (Ausweis usw.).

## Art. 12

<sup>1</sup> Für eine Gebühr von Fr. 60.00, zuzüglich Betrag der kostenpflichtigen Fraktionen, können nach Absprache mit der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Tiefbau, auch Abholungen vereinbart werden (keine Möbel, Grossteile usw.).

**Unkostenbetrag  
für Abfallsünder**

Unkosten-  
pauschale

**Abfallbussen**

Verunreinigen

Abfallbussen

**Infrastruktur-  
kosten für  
auswärtige Kunden**

Grundpauschale

Kontrollen

**Abholung**

Abholungen  
durch die Stadt



## Rechnungsstellung

### Rechnungsstellung **Art. 13**

leerstehende  
Wohnungen

<sup>1</sup> Die Infrastrukturkosten werden gleichzeitig mit der Stromrechnung durch die Glattwerk AG in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei leerstehenden Wohnungen, die länger als drei Monate nicht vermietet sind, werden die Infrastrukturkosten dem Hauseigentümer belastet.

### **Inkrafttreten**

### **Art. 14**

erlassen  
durch den Stadtrat

Dieses Reglement tritt per 1. April 2011 in Kraft.

Erlassen durch den Stadtrat  
mit Beschluss Nr. 10-73 vom 11. März 2010.